

§ 7 Beiträge

1. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Abänderung der Beiträge während des laufenden Kalenderjahres mit sofortiger Wirkung ist durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit zulässig. Die Beitragspflicht beginnt und endet mit der Mitgliedschaft.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Protokolle

1. Über die Verhandlungen in der Sitzungen der Mitgliederversammlung wie auch der Ausschusssitzungen ist Protokoll zu führen, in welchem die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Die Protokolle sind vom Versammlungsvorsitzenden sowie dem Schriftführer oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 6 Wochen vor Ende des Kalenderhalbjahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte und Ansprüche an den Verein, sein Vermögen und seine Einrichtungen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied nach dessen vorheriger Anhörung durch einstimmigen Beschluss auszuschließen, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem auszuschließenden Mitglied ist der Termin seiner Anhörung mindestens 1 Woche vorher durch Einschreibebrief mitzuteilen. Erscheint das auszuschließende Mitglied nicht zu diesem Termin, so kann der Vorstand Beschluß fassen. Ein Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief bekanntzugeben. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses eine Entscheidung der Mitgliederversammlung und die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck zu verlangen. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht mehr gegeben.
4. Erfüllt ein Mitglied seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nach einer 1. Mahnung durch den Kassier nicht innerhalb von 2 Monaten, so kann der Vorstand ebenfalls den Ausschluss dieses Mitgliedes beschließen.

§ 10 Haftung

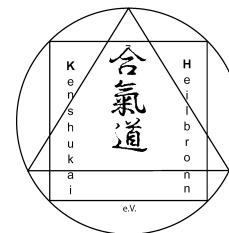
Für körperliche und geistige Beeinträchtigungen, welche ein Mitglied während des Trainings davonträgt haftet der Verein nur im Rahmen der gesetzlichen Haftung. Darüber hinaus hat jedes Vereinsmitglied für seinen Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

§ 11 Auflösung des Verein

1. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, muß gleichzeitig einen oder mehrere Liquidatoren bestellen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Heilbronn für die Förderung des Sports.

Heilbronn, den 18. September 2001

AIKIDO



SATZUNG DES VEREINS AIKIDO KENSHUKAI HEILBRONN e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „AIKIDO KENSHUKAI HEILBRONN e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn mit der Nr. 2815 eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausübung von Aikido. Der Verein wird hierfür die notwendigen Anlagen bereitstellen, notwendige Geräte beschaffen und unterhalten. Er erteilt Unterricht durch fachlich geschulte Kräfte und wird alle zur Ermöglichung und Förderung des Aikidosportes notwendigen Maßnahmen treffen.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - (a) ordentlichen Mitgliedern
Als ordentliches Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - (b) jugendlichen Mitgliedern / Kindern
Jugendliche Mitglieder / Kinder können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet und gleichzeitig das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - (c) Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit.

- Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung wird nicht begründet. Ein Rechtsbehelf hingegen findet nicht statt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht
Die ersten 6 Monate nach der Aufnahme gelten als Probezeit. Während dieser Zeit steht dem Antragsteller kein Stimmrecht zu. Während der Probezeit kann der Vorstand die endgültige Aufnahme des Antragstellers ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
- Vollendet ein jugendliches Mitglied das 18. Lebensjahr, so wird es mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ohne weiteres zum ordentlichen Mitglied.

§ 3 Vereinsorgane

- Vereinsorgane sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden dem Kassier dem Schriftführer dem Jugendleiter
- Der Vorstand kann bestimmte einzelne Aufgaben einem Ausschuss oder einem einzelnen Mitglied übertragen. Solche Mitglieder oder Ausschüsse sind dem Vorstand unterstellt und können den Verein jedoch nur aufgrund einer schriftlich erteilten Vollmacht vertreten.

§ 4 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 6 Monaten eines Geschäftsjahres statt.
- In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Tätigkeitsbericht des Vorstandes und ein Kassenbericht des Kassiers zu erstatten, über die Entlastung des Vorstands zu beschließen und die Neuwahl des Vorstands vorzunehmen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 21 Tagen zu berufen, sooft der Vorstand dies für zweckmäßig erachtet oder mindestens 10% der Mitglieder die Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag ist beim Vorstand schriftlich zu stellen und von sämtlichen Antragstellern zu unterzeichnen.
- Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich oder durch Aushang im Dojo an sämtliche stimmberechtigte Mitglieder mindestens 14 Tage vor Abhaltung. In der Bekanntmachung muss die genaue Tagesordnung enthalten sein.
Anträge von Mitgliedern müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingegangen sein, andernfalls kommen sie nur zur Beratung und Abstimmung, wenn 4/5 der Anwesenden in der Mitgliederversammlung zustimmen und die Anträge keinen satzungändernden Charakter haben.
Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn das Ergebnis auf welchem der Dringlichkeitsantrag beruht, erst nach dem 14. Tag vor Abhaltung der Mitgliederversammlung eingetreten ist.
- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung der 2. Vorsitzende. Er kann einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden.
- Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes sind bei der Neuwahl des Vorstandes stimmberechtigt, dies gilt auch für ihre eigene Person.

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.

- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des von diesem beauftragten Leiters der Mitgliederversammlung.
Bei Anträgen auf Satzungsänderung sind 2/3 oder bei Auflösung des Vereins sind zur Annahme 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich oder durch Aushang im Dojo mitgeteilt werden.
- Die Art der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt.

§ 5 Vorstand und Ausschuss

- Die laufenden Geschäfte des Vereins besorgt der Vorstand.
Besprechungen der Vorstandsmitglieder sind an keinerlei Fristen und Formvorschriften gebunden. Vorstandsbeschlüsse bedürfen einer Protokollierung.
Der Vorstand wird durch den Ausschuss unterstützt.
Die Zusammensetzung des Ausschusses wird vom Vorstand bestimmt.
- Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Bücher. Er überwacht den Eingang der Beiträge.
Die Kasse ist 1 mal jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfer werden vom Vorstand bestimmt und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren. Sie bleiben im Amt bis Neuwahlen stattfinden. Die Wahl des Vorstandes erfolgt einzeln für das jeweils vorgesehene Amt.
Ein Wiederwahl ausscheidender Mitglieder des Vorstandes ist zulässig. Die Tätigkeit der Mitglieder von Vorstand und Ausschuss ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, den Ersatz von Auslagen zu gewähren. Die Amtsdauer endet mit dem Schluß derjenigen Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist bis zum Ablauf von dessen Amtszeit ein Ersatz zu wählen, falls die Mehrzahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder dies fordert. Im Notfall kann 1 Vorstandsmitglied 2 Ämter übernehmen. Darüber entscheidet der Vorstand.
- Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Zu Mitgliedern des Ausschusses können nur ordentliche Mitglieder berufen werden.
- Die Einberufung des Vorstandes oder des Ausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden, sooft dieser es für erforderlich hält, oder 3 Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Vertreter des Vereins

- Vorstand nach § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall stellvertreten.
- Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- Gegenüber Dritten ist der Umfang ihrer Vertretungsmacht nicht beschränkt.